

Stellungnahme „Recht auf barrierefreie Kunst und Kultur“

„Kultur ist, wie der ganze Mensch lebt.“

Hilmar Hoffmann, Kulturtheoretiker

1. Einleitung

Das Recht am kulturellen Leben teilzuhaben ist eng mit anderen Menschenrechten verbunden:

- dem Recht, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seinen Anwendungen teilzuhaben (Artikel 15 Abs. 1 lit. b WSK Pakt);
- dem Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die einem als UrheberIn von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen (Artikel 15 Abs. 1 lit. c WSK Pakt);
- der Freiheit wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit (Artikel 15 Abs. 3 WSK Pakt);
- dem Recht auf Bildung – durch welches Individuen und Gemeinschaften ihre Werte, Glauben, Gebräuche, Sprache, insbesondere ihrer jeweiligen Gebärdensprache und andere kulturelle Spezifika, die zu einer Atmosphäre gegenseitigen Verständnisses und Respekt für kulturelle Werte beitragen, teilen;
- dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard;
- der Meinungsfreiheit, insbesondere der Rolle von Medien;
- der Bewusstseinsbildung.

Anmerkung: Die Verpflichtung gem. Artikel 30 Z 5 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem „Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen,“ wird in Hinblick auf die vielfältigen Dimensionen des Breitensports Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses sein.

2. Skizzierung von Kunst & Kultur:

Für „Kultur“ gibt es zahlreiche Umschreibungen.¹ Es ist jedenfalls ein breites, inklusives Konzept, das alle Aspekte menschlichen Seins widerspiegelt. „Kulturelles Leben“

¹ Zum Kulturbegriff siehe u.a. UNESCO Allgemeine Erklärung zu kultureller Vielfalt, UNESCO Nairobi Empfehlung, Freiburger Erklärung zu kulturellen Rechten, sowie Rodolfo Stavenhagen, “Cultural Rights: A social science perspective”, in H. Niec (ed.), Cultural Rights and Wrongs: A Collection of Essays in Commemoration of the 50th Anniversary of the Universal Declaration of Human Rights, Paris and Leicester, UNESCO Publishing and Institute of Art and Law.

unterstreicht die lebendige, sich fortentwickelnde Dimension des Konzepts als in einem historischen sich aus der Vergangenheit stetig entwickelnden Prozess, der eine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hat.²

Wie der Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festhält, umfasst „Kultur“ Lebensentwürfe, Sprache,³ mündliche und schriftliche Literatur, Musik, Lieder, non-verbale Kommunikation, Religion und Glauben, Rituale, Zeremonien, Sport und Spiele, Methoden der Produktion oder Technologie, die natürliche und menschlich gemachte Umwelt, Nahrung, Kleidung oder Behausung, die Künste, Gebräuche und Traditionen, durch die Individuen, Gruppen von Individuen und Gemeinschaften ihre Humanität ausdrücken und ihrer Existenz Bedeutung verleihen.“⁴

Wichtiger Weise formt und spiegelt Kultur die Werte des Wohlbefindens als auch des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens von Individuen, Gruppen von Individuen und Gemeinschaften.⁵ *„Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die **Grundrechte des Menschen**, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“⁶*

Der Begriff Kunst bedeutet etwas anderes: „Das Wort Kunst bezeichnet im weitesten Sinne jede entwickelte Tätigkeit, die auf Wissen, Übung, Wahrnehmung, Vorstellung und Intuition gegründet ist. ... Im engeren Sinne werden damit Ergebnisse gezielter menschlicher Tätigkeit benannt, die nicht eindeutig durch Funktionen festgelegt sind. Kunst ist ein menschliches Kulturprodukt, das Ergebnis eines kreativen Prozesses.“ (Wikipedia)

Kunst hat eine Beispielfunktion in der Gesellschaft und kann Veränderungen herbeiführen. Nur wenn Kunst inklusiv ist, kann es auch die Gesellschaft werden.

3. Grundsatz der Nicht-Diskriminierung

Der Zugang zu Kunst und Kultur ist ein sogenanntes „Jedermannsrecht“, d.h. kein Mensch darf diskriminiert werden:

- insbesondere nicht auf Grund: einer Beeinträchtigung/Behinderung,
- auch nicht auf Grund des Geschlechts, Religion, politischer Anschauung,
- oder auf Grund der Staatszugehörigkeit oder wegen Staatenlosigkeit, weil jemand fremd ist⁷
- als Individuum oder als Mitglied einer Gruppe oder als Gruppe.

² Fachausschuss CESCR, Allgemeine Erklärung Nr. 21, Recht am kulturellen Leben zu partizipieren, Absatz 11.

³ Dazu zählt iSd Artikel 2 der Konvention auch Gebärdensprache und die damit verbundene Gehörlosenkultur (Artikel 30).

⁴ Allgemeine Erklärung Absatz 13.

⁵ Allgemeine Erklärung Absatz 13.

⁶ *Weltkonferenz der UNESCO, 1982:*

⁷ Allgemeine Erklärung Nr. 21, Absatz 9.

Gerade auch das Zusammenkommen mehrerer potentieller Diskriminierungsgründe - Mehrfachdiskriminierung – verdient im Kontext des Zugangs zu Kunst und Kultur besondere Aufmerksamkeit. Unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen auf Kultur, aber auch verschiedene Ausdrucksformen sind nur einige der Aspekte, die gerade auch für Menschen, deren Identität mehrere potenzielle Diskriminierungsgründe erfüllt, eine mögliche Barriere darstellen.

So hat der Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unlängst empfohlen: „im Hinblick auf ethnische Minderheiten flexibel vorzugehen und sicherzustellen, dass allen ethnischen Minderheiten auf dem Gebiet des Vertragsstaates – unabhängig von der Dauer der Niederlassung oder Ansiedlung in einem unabhängigen Gebiet – ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleichberechtigt und vollständig gewährleistet werden.“⁸

Die Wichtigkeit, den Beitrag von Minderheitensprachen, sowie eine adäquate Repräsentation der Geschichte derselben in Lehrplänen widerzuspiegeln, wurde unter anderem in einer Überprüfung der Europäischen Charta für Minderheitensprachen betont.⁹

In ihrem umfassenden Bericht hat die unabhängige Expertin zum Recht auf Kultur, Farida Shaheed unlängst „mit Sorge“ beobachtet, dass es „eine Tendenz unter politischen EntscheidungsträgerInnen und Vollzugsorganen gäbe, die Österreichs reichhaltige multi-ethnische und multi-sprachliche, sowie multi-religiöse Zusammensetzung als Problem, welches gelöst werden müsse“ zu betrachten.¹⁰

4. Barrierefreiheit: Zur Definition eines inklusiven Kulturverständnisses

Es war eine wichtige kulturpolitische Errungenschaft der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, die Begriffe Demokratisierung, Partizipation oder Emanzipation in unser Kulturverständnis einzuführen und den Kulturbegriff sukzessive zu erweitern: „Kultur ist, wie wir miteinander umgehen“, „Kulturverständnis ist Demokratieverständnis“, „Kulturpolitik ist Gesellschaftspolitik“, „Kultur ist, wie wir wohnen, lernen, arbeiten, essen und feiern“ und so fort.

Heute stehen wir allerdings vor der Tatsache, dass eine nahezu grenzenlose Erweiterung des Kulturbegriffs zu dessen fortschreitender Entpolitisierung und beliebigen Verwendbarkeit geführt hat. Unter dem Eindruck eines regelrechten Kulturbooms und der Tatsache, dass „Kultur“ in einer Freizeit- und Erlebnisgesellschaft auch für touristische, ökonomische und repräsentative Zwecke erhalten muss, ist eine Formulierung der gesellschaftspolitischen Ziele wieder eine kulturpolitische Notwendigkeit geworden.

⁸ Absatz 24, E/C.12/AUT/CO/4.

⁹ Recommendation CM/RecChL(2012)7 of the Committee of Ministers on the application of the European Charter for Regional or Minority Languages by Austria, Para 2.

¹⁰ A/HRC/20/26/Add.1

5. Partizipation

„Partizipation“ beschreibt insbesondere das Recht aller – alleine oder in Verbindung mit anderen oder als Gemeinschaft – frei zu handeln, ihre eigene Identität zu wählen, sich mit einer oder mehreren Gemeinschaften eigener Wahl zu identifizieren – oder auch nicht –, am politischen Leben einer Gesellschaft teilzuhaben, kulturelle Gebräuche zu verwenden und die Sprache ihrer Wahl zu nutzen. Jeder hat das Recht, kulturelles Wissen und Ausdrucksweisen zu entwickeln und diese mit anderen zu teilen; sowie kreativ zu handeln und an kreativen Handlungen teilzuhaben.¹¹

„Zugang“ umschreibt das Recht – alleine oder in Verbindung mit anderen oder als Gemeinschaft – die eigene Kultur und die Kultur anderer zu kennen und zu verstehen und durch Bildung und Information zu erfahren und qualitätsvolle Bildung und Ausbildung in Hinblick auf kulturelle Identität zu erhalten. Jeder hat das Recht, Formen des Ausdrucks und der Verbreitung durch technische Medien oder Information oder Kommunikation zu lernen.

„Beitrag zum kulturellen Leben“ umschreibt das Recht aller, in die Gestaltung des spirituellen, gegenständlichen, intellektuellen und emotionalen Ausdrucks der Gemeinschaft involviert zu sein. Dies wird auch unterstützt durch das Recht, an der Entwicklung der Gemeinschaft, der man angehört, und an der Definition, Erarbeitung und Implementierung von „policies“ und Entscheidungen, die eine Auswirkung auf die Ausübung der kulturellen Rechte haben, teilzuhaben.

„Die Entscheidung einer Person, ihr Recht auf Kultur individuell oder in Verbindung mit anderen auszuüben – oder auch nicht –, ist eine kulturelle Entscheidung und sollte als solche anerkannt, respektiert und geschützt werden.“¹²

Das Recht auf einen barrierefreien und inklusiven Zugang zu Kunst und Kultur in allen seinen Formen und auf allen Ebenen gründet sich auf folgende, in wechselseitiger Beziehung stehende wichtige Elemente:¹³

Verfügbarkeit (availability): Darunter ist zu verstehen, dass die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und die in deren Auftrag agierenden Einrichtungen und Organisationen entsprechend der eingegangenen Verpflichtungen aus ratifizierten internationalen Verträgen (CRPD, WSK-Pakt u.a.) die erforderlichen Güter, Dienstleistungen und Instrumente in entsprechender Qualität und ausreichender Quantität zur Verwirklichung eines inklusiven Zugangs zu Kunst und Kultur bereitstellen.

Zugänglichkeit (accessibility): Darunter ist zu verstehen, dass jeder Person uneingeschränkter Zugang zu ihren Rechten auf Teilnahme und Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Geschehen zu gewährleisten ist. Dies betrifft alle Formen von offener Zugänglichkeit, also auch den Zugang in physischer, sozialer, sensorischer und

¹¹ Allgemeine Erklärung Nr. 21, Absatz 14 f.

¹² Allgemeine Erklärung Nr. 21, Absatz 22.

¹³ Allgemeine Erklärung Nr. 21, Absatz 16.

intellektueller Hinsicht, sowie zu der dazu gehörigen Information, um jede mögliche Diskriminierung zu vermeiden.

Akzeptanz (acceptance): Darunter ist zu verstehen, dass das individuelle Recht auf inklusiven Zugang zu Kunst und Kultur einen gewissen Mindeststandard erreichen muss, ohne jedoch Rechte anderer zu beschneiden. Dieses Recht muss außerdem von hoher Qualität und entsprechendem Belang sein und Respekt und Rücksichtnahme gegenüber anderen Kulturen und kulturellen Äußerungen zeigen.

Anpassungsfähigkeit (adaptability): Darunter ist zu verstehen, dass das Recht auf inklusiven Zugang zu Kunst und Kultur in einer Art und Weise verwirklicht wird, dass verschiedenste Bedürfnisse berücksichtigt werden, und es soweit anpassbar ist, dass es unter besonderen Umständen und zum gegebenen Zeitpunkt wirksam werden kann. Dieses Recht zu verinnerlichen, heißt, dass die Werte, Normen und Grundsätze, auf denen die Menschenrechte beruhen, sich in den tatsächlichen Handlungen und Maßnahmen wiederfinden, und dass sie nicht bloß als Begleiteffekte angesehen werden dürfen.

Im Licht der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen muss eines dieser gesellschaftspolitischen Ziele die volle Teilhabe und Zugänglichkeit aller Menschen an Kunst und Kultur in allen ihren Erscheinungsformen, sowohl als Schaffende, wie auch als Rezipienten und Rezipientinnen gewährleistet sein.

6. Handlungsbedarf

Nr.	Themenbereiche/Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
1	Inklusion im Kulturbereich auf allen Ebenen unabhängig von der Form der Trägerschaft:		
	öffentliche Einrichtungen	Inklusion als Querschnittsaufgabe der Konzeption	Bund, Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände etc.
	private Stiftungen, Vereine	Inklusion als Querschnittsaufgabe der Konzeption	die jeweiligen RechtsträgerInnen
	Zugang zu Wettbewerben, Stipendien, Kulturförderung u.a.	chancengleicher & barrierefreier Zugang für alle bereits bei der Ausschreibung (Minderheitenschutz)	die jeweiligen RechtsträgerInnen
	Teilhabe an Beiräten, Ausschüssen, Jurys sowie an sonstigen Diskussions-, Beratungs- und Entscheidungsgremien	chancengleicher Zugang für alle bereits bei der Ausschreibung (Minderheitenschutz)	die jeweiligen RechtsträgerInnen

2	„Barrierefreiheit“ von Kulturstätten im weitesten Sinn verwirklichen:		
	in physischer Hinsicht nach dem jeweiligen Stand der Technik und periodische Evaluierungen	Beseitigung von baulichen Barrieren (über öffentliche Förderungen und durch entsprechende Fördervereinbarungen)	Bund, Länder und Gemeinden sowie die jeweiligen TrägerInnen
	Informationen in allen Formaten und in einer für alle verständlichen Form (Leichte Sprache); öffentlich zugänglich, transparent, einladend aufgeschlossen	Schaffung entsprechender Informationen	öffentliche und private TrägerInnen der einzelnen Kulturstätten
3	Barrierefreie Kunst- und Kulturvermittlung (auditiv, visuell und taktil):		
	Information in Brailleschrift, Gebärdensprache, barrierefreies Internet und anderen gängigen Formaten	inklusive Besucherinformationen	öffentliche und private TrägerInnen der einzelnen Kulturstätten
	verständlich und auch in Leichter Sprache	inklusive Führungen, Audio- und Video-Guides	öffentliche und private TrägerInnen der einzelnen Kulturstätten
	tastbare Objekte und Modelle, Bildbeschreibungen	insbesondere in den Bereichen bildende Kunst und Architektur	öffentliche und private TrägerInnen der einzelnen Kulturstätten
4	Chancengerechter Zugang zu Ausbildungsangeboten und Kulturstätten		
	... zu Programmen, Ausbildungsstätten, Fachschulen, Akademien, Hochschulen Workshops	barrierefreie Ausschreibungen und Anpassung von Zulassungsbedingungen	die jeweiligen TrägerInnen, insbesondere BMWFW (Hochschulen) und BKA (Kunst & Kultur)
	... zu Aufführungsstätten für Literatur, Musik, Tanz, Pantomime, Theater, zu anderen performativen und bildnerischen Kunstformen	erleichterte Vergabe, kostengünstige Verträge	private und öffentliche TrägerInnen
	... zu Werkstätten, Produktions-, Kommunikations- und Präsentationsräumen (Galerien, Museen, etc.)	erleichterte Vergabe, kostengünstige Verträge	private und öffentliche TrägerInnen
	... zu öffentlichen Räumen	leicht verständliche Vergaberichtlinien, Unterstützung bei Anmeldung	die jeweilig zuständige Gebietskörperschaft

5	unterstützte Formen selbstbestimmten Kunst- und Kulturschaffens		
	für Einzelpersonen, Gruppen und Teilgruppen in bestehenden Vereinigungen und Institutionen	Initiierung von Pilotprojekten	BKA (Kunst & Kultur), Kulturverantwortliche der Länder und Gemeinden
	konkrete Projekte	Förderung von Programmen und Projekten; Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrausgaben, außerhalb der Projektförderung	BKA (Kunst & Kultur), Länder und Gemeinden
6	Medienpolitik:		
	barrierefreier Zugang (Rezeption) zu allen gängigen Medien (Radio, Fernsehen, Printmedien, Internet, Ton- und Bildträgern)	inklusive Zugang durch Untertitelung, Bildbeschreibung, Gebärdensprachdolmetschung, in Leichter Sprache etc.	die jeweiligen MedieninhaberInnen, insbesondere die öffentlich-rechtlichen
	chancengerechter Zugang zur Produktion von/in allen gängigen Medien (Radio, Fernsehen, Printmedien, Internet, Ton- und Bildträgern)	Zugangserleichterungen (Minderheitenrechte)	die jeweiligen MedieninhaberInnen, insbesondere die öffentlich-rechtlichen
7	respektvolle, kritische Auseinandersetzung mit existierenden „Sonderformen“ von Kunst wie z.B. „Art Brut“ oder „mundmalende Künstler und Künstlerinnen“		
	<ul style="list-style-type: none"> – fortgesetzter Diskurs unter Beteiligung aller Betroffenen. – gleiche Bezahlung der Künstler und Künstlerinnen. – Hinterfragung der Strukturen auf inklusiven Ansatz und Partizipation. 	öffentliche Podien, Expertisen, Diskussionsforen	überall, wo diese Formen zur Diskussion stehen, Initiativen des BKA (Kunst & Kultur) sowie auf universitärer Ebene
8	Barrierefreier Zugang zu allen üblichen Arten von Archiven, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Audio- und Videotheken (analog, elektronisch und virtuell)		
	für alle privaten und institutionellen Interessierten	Unterstützung und Hilfestellung bei Bedarf	alle TrägerInnen, insbesondere Bund, Länder und Gemeinden